42.2 – 641.9 Nr. 157/1998

**Wasserrecht;**

**Tekturantrag für die Kiesgewinnungsanlage der Firma Kaspar Röckelein KG,**

**Wachenroth, beim Zweigbetrieb Werk Ebing;**

**Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

**1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG auf Antrag des Vorhabenträgers.

Zuständig für die Feststellung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung der Vorhaben durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

**2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben**

Die Firma Kaspar Röckelein KG betreibt in Ebing eine Kiesgewinnungsanlage, für die in der Vergangenheit verschiedene wasserrechtliche Gestattungen erteilt wurde

Das Landratsamt Bamberg erteilte zuletzt mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 22.01.2014 eine wasserrechtliche Gestattung.

Entgegen früherer Prognosen fallen vor Ort wider Erwarten mehr Abraummengen und nicht verwertbares Lagerstättenmaterial an. Der Vorhabenträger hat die Materialmengen in der Vergangenheit ganz im Süden der BA V und VI, unmittelbar nördlich der Werksflächen, eingebaut. Dies steht im Widerspruch zur planfestgestellten Rekultivierungsplanung (vgl. Ziffer 3.1 des Erläuterungsberichtes). Weiterhin wird im Zuge des Tekturantrages eine Fristverlängerung für den BA V beantragt. Auf Grundlage des ursprünglichen Bescheides des Landratsamtes Bamberg vom 22.01.2014 wären der Abbau bis zum 31.12.2024 und die Rekultivierung bis 31.12.2029 umzusetzen. Durch Sperrgrundstücke wurde der Abbau verzögert, so dass die Fristen an die im BA VII angeglichen werden sollen und damit der Abbau bis 31.12.2036 und die Rekultivierung bis zum 31.12.2041 abzuschließen wären.

Mit den jetzt vorgelegten Unterlagen soll die Rekultivierungsplanung optimiert und den geänderten Randbedingungen angepasst werden.

Neben den Änderungen wird vom Vorhabensträger die Feststellung beantragt, dass für die von ihm beantragte Tektur keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Vorhabensträger hat zur Vorbereitung der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit die Angaben gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG geliefert (§ 5 Abs. 1 UVPG bzw. § 7 Abs. 4 UVPG). Diese Angaben sind in den Antragsunterlagen im Kapitel 2.2 und 2.3 des Erläuterungsberichtes umfänglich aufgeführt und dargestellt.

Die Notwendigkeit der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich aus § 9 Abs. 3 UVPG. Demnach ist für den Gewässerausbau gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht daher im vorliegenden Fall auf einer allgemeinen Vorprüfung.

**3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung**

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Vorhaben (Gewässerausbau und Fristverlängerung) erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht und den beigefügten Anlagen gemachten Angaben.

Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG laut § 9 Abs. 4 UVPG entsprechend.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurde die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort. D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

* FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie
* Wasserwirtschaftsamt Kronach

**4. Screening**

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellen sich die Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

**4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG**

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant der Abrissarbeiten (Ziffer 1.1)

* Geltungsbereichsgröße Antragsgebiet insgesamt ca. 78 ha.
* Im Rahmen der Tektur ändert sich an der Geltungsbereichsgröße grundsätzlich nichts.
* Beantragt wird eine Tektur bestehender Genehmigungen zum Abbau (Frist) und zur Rekultivierung (Ausgestaltung). Art, Inhalt und Umfang der Tektur ergeben sich aus den Ausführungen des Erläuterungsberichtes.

Gegenüber dem genehmigten Status quo werden in Folge der Tektur keine neuen, zusätzlichen Abrissarbeiten o. ä. notwendig.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Ziffer 1.2)

Die Tektur berücksichtigt/integriert folgende Vorhaben außerhalb des Zuständigkeits-/Verantwortungsbereiches des Vorhabenträgers:

Teilmaßnahme zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Form der Beseitigung des Uferlängsverbaus entlang eines Teilabschnittes des Maines inkl. Verbreiterung des Gewässerbettes mit Anlage von Inseln und Uferabflachungen. Es handelt sich um eine Maßnahme des Freistaates Bayern, vertreten durch das WWA Kronach.

Ein ungelöster Konflikt zwischen dem vorgenannten Vorhaben und der Tekturplanung liegt nicht vor.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Ziffer 1.3)

Insgesamt betrachtet ergeben sich in Folge der Tektur gegenüber dem bereits derzeit genehmigten Status quo keine grundsätzlichen neuen bzw. anders gearteten Belastungen.

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

(Ziffer 1.4)

Durch das Vorhaben (Gewässerausbau) werden keine Abfälle erzeugt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen (Ziffer 1.5)

Gegenüber den genehmigten Status quo ergeben sich in Folge des Tekturantrages unter diesen Aspekten keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine anders gearteten Verschmutzungen/Belästigungen u. ä., da sich an den bisher praktizierten Betriebsabläufen und Arbeitsprozessen nichts ändert.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind (Ziffer 1.6)

Sind nicht gegeben.

Insbesondere mit Blick auf:

Verwendete Stoffe und Technologien (Ziffer 1.6.1)

Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge der Plantektur keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine anders gearteten Risiken, da sich an den bisher praktizierten Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. grundsätzlich nichts ändert.

Es gelten entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Auflagen in den vorliegenden Bescheiden.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ziffer 1.6.2)

Sind nicht gegeben.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Ziffer 1.7)

Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge der Plantektur keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine anders gearteten Risiken, da sich an den bisherigen Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. grundsätzlich nichts ändert.

Es gelten entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Auflagen aus den vorliegenden Bescheiden.

Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Merkmale des Vorhabens lassen sich somit keine besondere Risiken erkennen.

**4.2 Merkmale des Standortes des Vorhabens nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) (Ziffer 2.1)

Das Gebiet ist durch die bereits bestehende Sand- und Kiesgewinnungsanlagen geprägt.

Siedlungsflächen sowie derzeit bereits aktiv genutzte Erholungsflächen o. ä. sind nicht betroffen.

Weder land-, forstwirtschaftliche noch fischereiwirtschaftliche Belange betroffen.

Der Tekturantrag betrifft genehmigte Werks-/Betriebsflächen des Vorhabenträgers..

Die Betriebsanlagen verfügen über eine geordnete/gesicherte Erschließung, Versorgung und Entsorgung (z. B. Strom, Wasser, Abwasser).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) (Ziffer 2.2)

Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge der Plantektur keine erheblichen nachteiligen Veränderungen bzw. Mehrbelastungen.

Es handelt sich um die Überplanung bereits genehmigter Flächen.

Der Standort des Vorhabens liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das Areal ist nicht biotopkartiert.

Durch das Vorhaben sind keine Quellen bzw. Quellschutzgebiete und sonstige Wasserschutzgebiete betroffen.

Es handelt sich bei dem Vorhabensgebiet um bereits genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht zu erkennen.

Es handelt sich um die Überplanung bereits genehmigter Abbauflächen.

Es werden daher keine neuen Flächen erschlossen und in Anspruch genommen.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) (Ziffer 2.3)

Natura 2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1)

Innerhalb der Geltungsbereichsflächen liegen keine „Natura - 2000 - Gebiete“.

Die vom Tekturantrag tangierten Flächen liegen nicht innerhalb eines FFH-Gebietes. Die Geltungsbereichflächen liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (ID 5931-471.01):

Naturschutzgebiete (Ziffer 2.3.2)

Weder innerhalb der Geltungsbereichsflächen noch im Umfeld sind Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG vorhanden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente (Ziffer 2.3.3)

Weder innerhalb der Geltungsbereichsflächen noch im Umfeld sind Naturschutzgebiete gem. § 24 BNatSchG vorhanden.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete,

Naturparke (Ziffer 2.3.4)

Schutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Naturdenkmäler (Ziffer 2.3.5)

Naturdenkmäler sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Nördlich außerhalb des Geltungsbereiches, auf der Fl.Nr. 1136 der Gemarkung Ebing, befindet sich das „Naturdenkmal Sommerlinde“ (ID: ND-03514), welches durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

geschützte Landschaftsbestandteile (Ziffer 2.3.6)

Geschützte Landschaftsbestandsteile sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Der östlich benachbarte „Landschaftsbestandteil Ochsenanger südlich von Ebing“ (ID: LB-00866) wird durch den Tekturantrag nicht beeinträchtigt.

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7)

In Folge der Plantektur ergibt sich unter diesem Aspekt keine Neubewertung diesbezüglicher Belange.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. (Ziffer 2.3.8)

Wasserschutzgebiete bzw. Heilquellenschutzgebiete sind weder im Geltungsbereich noch im Umfeld ausgewiesen und somit nicht betroffen. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Überschwemmungsgebiet des Mains. Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge der Plantektur keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine anders gearteten Risiken.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Ziffer 2.3.9)

Solche Gebiete sind nicht vorhanden/ nicht zutreffend.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Ziffer 2.3.10)

Laut Karte 1 (Raumstruktur) des Regionalplanes „Oberfranken - West (4)“ handelt es sich im Fall von Breitengüßbach und Zapfendorf jeweils um ein Grundzentrum.

Breitengüßbach liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg (Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte). Zapfendorf liegt im „Allgemeinen ländlichen Raum“ und hier in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden (Ziffer 2.3.11)

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind von dem Tekturantrag nicht neu bzw. anders und/oder mit höherer Erheblichkeit tangiert.

**4.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens nach Nr. 3 der**

**Anlage 3 zum UVPG**

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter (Ziffern 3.1 bis 3.7) wie folgt näher erläutert:

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Ziffer 3.1):

Die Auswirkungen sind lokal klar begrenzt. Es ist keine Betroffenheit der geografischen Region bzw. der örtlichen und/oder überörtlichen Bevölkerung erkennbar.

Auf das Schutzgut Mensch (Ziffer 3.1) sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen über die relevanten Wirkungspfade zu erwarten.

Eine Vorbelastung durch die bestehenden Sand- und Kiesgewinnungsflächen ist bereits gegeben. Die Ausmaße der Auswirkungen des Vorhabens begrenzen sich auf das nähere Umfeld des geplanten Nassabbaus. Es bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf Personen.

In Folge der Tektur gegenüber dem bereits genehmigten Rohstoffgewinnungsvorhaben ergeben sich keine neuen bzw. keine höheren Auswirkungen und auch keine mengenmäßige Vergrößerung des bislang vom Rohstoffgewinnungsvorhaben bereits tangierten Personenkreises.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter (Ziffer 3.2):

Weder das bereits bestehende Vorhaben noch die beantragte Tektur weisen Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter auf.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Ziffer 3.3) wird wie folgt beschrieben:

Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es in Folge der Tektur hinsichtlich Schwere und Komplexität der Auswirkungen zu keiner Veränderung.

Im Einzelnen:

Wasser:

Keine oder nur unwesentliche Auswirkungen durch die Tektur.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten.

Boden:

Keine oder nur unwesentliche Auswirkungen durch die Tektur.

Klima, Luft:

Keine oder nur unwesentliche Auswirkungen durch die Tektur.

Lärm:

Keine oder nur unwesentliche Auswirkungen durch die Tektur.

Landschaftsbild:

Es handelt sich bei dem Vorhabensgebiet um bereits genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen, in denen auf Grundlage vorhandener Genehmigungen Sand und Kies gewonnen wird. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist durch die Plantektur nicht zu erkennen.

Erholung:

Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in Erholungsflächen und Wanderwege.

Lebensräume:

Es kommt insgesamt betrachtet zu einem temporären Verlust von Lebensräumen unterschiedlicher vegetationskundlicher und faunistischer Bedeutung. Durch die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen können die Eingriffe jedoch ausgeglichen werden. Keine oder nur unwesentliche Auswirkungen durch die Tektur.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Ziffer 3.4)

Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es in Folge der Tektur hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintretens negativ erheblicher Auswirkungen zu keiner Veränderung und damit zu keiner Veränderung der Gefährdungslage.

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Ziffer 3.5)

Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es unter diesen Aspekten zu keinen Veränderungen.

Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Ziffer 3.6)

Ein Zusammenwirken ist nicht erkennbar.

Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Ziffer 3.7)

Eine Verminderung unvermeidbarer Auswirkungen über das bereits derzeit getroffene, mittels Auflagen abgesicherte Maß hinaus, ist nicht möglich.

**5. Abschließende Gesamteinschätzung**

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Vorhaben erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabensträger im Erläuterungsbericht und den beigefügten Anlagen gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG laut § 9 Abs. 4 UVPG entsprechend.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurde die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.

D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale der Vorhaben im Ergebnis keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch die geplanten Vorhaben zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

Es wird daher festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 5. Juni 2024

Landratsamt Bamberg

FB 42.2 - Wasserrecht

gez. Hack

Verw.Fachwirtin